

Gemeinde Entlebuch  
Wir leben neue Energie.



## Gemeindeordnung

# der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 5. Dezember 2017



## INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4	
	Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne	4
	Art. 2	Funktion der Gemeinde	4
	Art. 3	Organe und Gremien	4
	Art. 4	Amtsdauer	5
	Art. 5	Unvereinbarkeit von Funktionen	5
	Art. 6	Information, Kommunikation	6
II.	STIMMBERECHTIGTE	6	
	Art. 7	Stimmrecht	6
	Art. 8	Petitionsrecht	6
	Art. 9	Gemeindeinitiative	6
	Art. 10	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	7
	Art. 11	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	7
III.	GEMEINDEVERSAMMLUNG	7	
	Art. 12	Funktion der Gemeindeversammlung	7
	Art. 13	Politische Planung	7
	Art. 14	Wahlen	8
	Art. 15	Rechtsetzende Beschlüsse	8
	Art. 16	Finanzgeschäfte	8
	Art. 17	Kontrolle und Steuerung	9
	Art. 18	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	9
	Art. 19	Anträge	9
	Art. 20	Versammlungs- und Urnenverfahren	9
IV.	GEMEINDERAT	10	
	Art. 21	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	10
	Art. 22	Funktion des Gemeinderats	10
	Art. 23	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	10
	Art. 24	Gemeindereferendum	11
	Art. 25	Zeichnungsbefugnis	11
V.	GEMEINDEVERWALTUNG	11	
	Art. 26	Gemeindeverwaltung	11
	Art. 27	Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin	11
VI.	REVISIONSSTELLE UND CONTROLLINGKOMMISSION	12	
	Art. 28	Revisionsstelle	12
	Art. 29	Controllingkommission	12
VII.	BÜRGERRECHTSKOMMISSION	12	
	Art. 30	Bürgerrechtskommission	12

---

VIII. BILDUNGSKOMMISSION	13
Art. 31    Bildungskommission	13
IX. URNENBÜRO	13
Art. 32    Urnenbüro	13
X. WEITERE KOMMISSIONEN	13
Art. 33    Weitere Kommissionen	13
XI. FINANZHAUSHALT	14
Art. 34    Grundsätze	14
Art. 35    Verfahren beim Budget	14
Art. 36    Verfahren bei der Rechnungsablage	14
XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 37    In-Kraft-Treten	14
Art. 38    Übergangsbestimmungen	14

Gestützt auf § 70 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 und Art. 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Entlebuch folgende

# G E M E I N D E O R D N U N G :

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne

<sup>1</sup> Die Gemeinde Entlebuch ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Wappen und Fahne zeigen auf rotem Grund eine grünbelaubte, ausgerissene weisse Buche mit sieben Ästen. Die Gemeindefarben sind Rot-Weiss-Grün.

### Art. 2 Funktion der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber

### Art. 3 Organe und Gremien

Die Gemeinde hat die folgenden Organe und Gremien:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Revisionsstelle
- d. Controllingkommission
- e. Bürgerrechtskommission
- f. Bildungskommission
- g. Urnenbüro

## Art. 4 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres.

<sup>3</sup> Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

## Art. 5 Unvereinbarkeit von Funktionen

<sup>1</sup> Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<i>Funktion</i>	<i>Unvereinbare Funktionen</i>
Gemeinderat	- Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin - Revisionsstelle - Controllingkommission - Bildungskommission (Vorbehalt von Art. 30 Abs. 1) - Schulleitung
Gemeindeschreiber/ Gemeindeschreiberin	- Gemeinderat - Revisionsstelle - Controllingkommission - Bildungskommission
Revisionsstelle	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin - Controllingkommission - Bildungskommission - Schulleitung - Anstellung bei der Gemeinde
Controllingkommission	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin - Revisionsstelle - Bildungskommission - Schulleitung - Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission	- Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds (vgl. Art 30 Abs. 1) - Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin - Revisionsstelle - Controllingkommission - Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Schulleitung	- Gemeinderat - Bildungskommission - Revisionsstelle - Controllingkommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	- Bildungskommission
Anstellung bei der Gemeinde	- Revisionsstelle - Controllingkommission

<sup>2</sup> Bezüglich Unvereinbarkeiten infolge Verwandtschaft und Schwägerschaft sowie in Bezug auf die Ausstandspflichten wird auf die kantonale Gesetzgebung verwiesen.

## **Art. 6 Information, Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat betreibt eine aktive Informationspolitik und orientiert die Öffentlichkeit über alle wichtigen Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind die Anschlagstelle der Gemeinde und das Internet.

<sup>3</sup> Im Internet werden u. a. veröffentlicht:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b. Weitere wichtige Beschlüsse
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 13 und 17
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen
  - Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen
  - Einladung, Traktandenliste

## **II. STIMMBERECHTIGTE**

### **Art. 7 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde.

### **Art. 8 Petitionsrecht**

<sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert sechs Monaten beantwortet.

### **Art. 9 Gemeindeinitiative**

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## **Art. 10 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 20 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

## **Art. 11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

# **III. GEMEINDEVERSAMMLUNG**

## **Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

## **Art. 13 Politische Planung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

## **Art. 14 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Controllingkommission
- b. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- c. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der von der Gemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen
- d. die Revisionsstelle

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, den Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau, den Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats
- b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission
- c. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission, mit Ausnahme des zuständigen Gemeinderatsmitgliedes

Für die Bildungskommission und die Bürgerrechtskommission ist eine stille Wahl möglich.

<sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

## **Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse**

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt

## **Art. 16 Finanzgeschäfte**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 400'000 Franken durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 400'000 Franken übersteigt,
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Art. 20.



## **Art. 17 Kontrolle und Steuerung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission

<sup>2</sup> Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

## **Art. 18 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost (vgl. auch Art. 6)
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

## **Art. 19 Anträge**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

<sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen

<sup>3</sup> Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

## **Art. 20 Versammlungs- und Urnenverfahren**

<sup>1</sup> Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Sonderkredite, die den Betrag von 1'500'000 Franken übersteigen
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- d. Gemeindeinitiativen

<sup>2</sup> Auf Wahlen findet Art. 14 Anwendung.

## **IV. GEMEINDERAT**

### **Art. 21 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Gemeindeammann oder der Gemeindeamtfrau, dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin und aus zwei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist auch der Präsident oder die Präsidentin der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau leitet das Finanz-Ressort. Der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin leitet das Ressort Soziales. Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigen Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung

### **Art. 22 Funktion des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschäftigt sich regelmässig mit den mittel- und langfristigen Perspektiven der Gemeinde und entwickelt auf der Grundlage dieser Analyse konkrete Planungsvorhaben.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

### **Art. 23 Finanzkompetenzen des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 250'000 Franken überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 400'000 Franken
- d. gebundene Ausgaben

**Art. 24 Gemeindereferendum**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Entlebuch das Gemeindereferendum gemäss § 86 Kantonsverfassung (KV) zu ergreifen und zu unterstützen.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission wirkt beim Entscheid des Gemeinderates über die Ergreifung eines Gemeindereferendums beratend mit.

**Art. 25 Zeichnungsbefugnis**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin zeichnet mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung rechtsverbindlich für den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung verhindert, so zeichnet an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Gemeinderates. Ist die Stellvertretung des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin verhindert, so zeichnet an dessen Stelle ein weiteres Mitglied des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung. Für den Zahlungsverkehr ist die Kollektivzeichnungsberechtigung erforderlich.

**V. GEMEINDEVERWALTUNG****Art. 26 Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

**Art. 27 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Er oder sie sorgt im Rahmen der Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>4</sup> Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

## **VI. REVISIONSSTELLE UND CONTROLLINGKOMMISSION**

### **Art. 28 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat, der Controllingkommission und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten wählen die externe Revisionsstelle alle zwei Jahre anlässlich der Rechnungsablage.

### **Art. 29 Controllingkommission**

<sup>1</sup> Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus weiteren vier Mitgliedern. Sie amtet als Kollegialbehörde.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission begleitet mit beratender Funktion die politische Planung, die Vorbereitung der Rechtssetzung und der Finanzgeschäfte sowie den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan
- b. den Budgetentwurf
- c. den Jahresbericht
- d. Finanzgeschäfte
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen

<sup>3</sup> Die Controllingkommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 2 lit. a bis e. Sie gibt ihre Empfehlungen zur Beschlussfassung ab.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt der Controllingkommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

## **VII. BÜRGERRECHTSKOMMISSION**

### **Art. 30 Bürgerrechtskommission**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats und aus weiteren sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

<sup>3</sup> Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
- d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

<sup>4</sup> Das Reglement für die Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Entlebuch regelt das Nähere.

## VIII. BILDUNGSKOMMISSION

### Art. 31      **Bildungskommission**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem von Amtes wegen zuständigen Gemeinderatsmitglied sowie aus weiteren drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>4</sup> Die Verordnung für die Bildungskommission Entlebuch regelt das Nähere.

## IX. URNENBÜRO

### Art. 32      **Urnenbüro**

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

## X. WEITERE KOMMISSIONEN

### Art. 33      **Weitere Kommissionen**

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## **XI. FINANZHAUSHALT**

### **Art. 34 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 35 Verfahren beim Budget**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf und allenfalls weitere Geschäfte gemäss Art. 29.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zur Beschlussfassung.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss sowie die Nachtragskredite und nimmt Kenntnis vom Aufgaben- und Finanzplan sowie von den übrigen dazugehörigen Planungs- und Kontrollinstrumenten.

### **Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die erforderlichen Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zur Beschlussfassung.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit Jahresrechnung und nimmt von den dazugehörigen Planungs- und Kontrollunterlagen Kenntnis.

## **XII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 37 In-Kraft-Treten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 29. Mai 2007.

### **Art. 38 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung vom 29. Mai 2007 erarbeitet, geprüft und beraten.

<sup>2</sup> In der Gemeindeordnung vom 29. Mai 2007 war die Anzahl der Mitglieder der Schulpflege auf total 7 Personen festgelegt (Art. 30). In der vorliegenden Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2017 wird die Schulpflege in Bildungskommission umbenannt und die Anzahl der Mitglieder auf total 5 Personen festgelegt (Art. 31). Die Reduktion der Anzahl Mitglieder von bisher 7 auf neu total 5 Personen ist mit einer Übergangsfrist bis 31. Juli 2020 umzusetzen. Die Reduktion der Anzahl Mitglieder kann auch in Teilschritten erfolgen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. Dezember 2017.

**Namens der Gemeindeversammlung**

Gemeindepräsidentin:

*Vreni Schmidlin-Brun*



Gemeindeschreiber:

*Pius Stadelmann*

